

Zeitpunkt besondere, im Gesetz bezeichnete Umstände (§ 113 StGB) bestehen. Auf Grund des Vorliegens dieser Umstände ist die Schuldschwere beim T. geringer als beim / Mord (§ 112 StGB). Dabei muß es sich in jedem Falle um außergewöhnliche, den Täter psychisch besonders belastende Umstände handeln: Der Täter ist ohne eigene Schuld durch eine ihm oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung, schwere Bedrohung oder schwere Kränkung in einen Affektzustand (/ Affekt) versetzt worden; eine Frau tötet ihr Kind in oder gleich nach der Geburt; es liegen besondere Tatumstände vor, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mildern.

### Transplantation ? Organtransplantation

**Trennungschädigung** - Entschädigungszahlung des Betriebes an Werk tätige zum Ausgleich von Mehraufwendungen durch arbeitsbedingte doppelte Haushaltsführung. Zahlung von T. setzt voraus, daß

- der Werk tätige auf Initiative des Betriebes oder eines übergeordneten Organs oder im Einvernehmen zwischen bisherigem und neuem Betrieb seinen Arbeitsplatz und damit den Arbeitsort gewechselt hat,
- am bisherigen Arbeitsort ein / eigener Haushalt vorhanden ist und weitergeführt werden muß,
- der Werk tätige sich bereit erklärt, an den neuen Arbeitsort umzuziehen,
- das zuständige Amt für Arbeit beim Rat des Kreises bestätigt, daß die Stelle nicht mit Arbeitskräften aus dem Ort oder aus der näheren Umgebung besetzt werden kann.

T. wird nur auf Antrag gezahlt, der vierteljährlich zu wiederholen ist. Der Höchstsatz der T. beträgt 4 Mark täglich. Bis zu diesem Betrag werden gezahlt: ohne besonderen Nachweis 2 Mark täglich für erhöhte Verpflegungskosten sowie gegen Nachweis die anteiligen Kosten für Zimmermiete und sonstige Kosten (z. B. Beleuchtung, Heizung). Ist dem Werk tätigen bis zum Umzug die tägliche Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort zuzumuten, besteht kein Anspruch auf T. Die Zumutbarkeit ist in der Regel nur dann gegeben, wenn Wohn- und Arbeitsort innerhalb des regelmäßigen Nahverkehrs liegen. Zahlung von T. ist einzustellen, wenn der Werk tätige seine Umzugsabsicht widerruft. Werk tätigen, die ihren Arbeitsplatz und damit den Arbeitsort auf eigenen Wunsch wechseln, kann unter ansonsten gleichen Voraussetzungen ebenfalls T. gezahlt werden, jedoch höchstens für die Dauer von 12 Monaten (§ 19 AO Nr. 1 über Reisekostenvergütung, Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung; die derzeit geltende Fassung der AO ist beim Stichwort „Reisekosten“ genannt).

### Treppenreinigung / Hausreinigung

# N

### Überbau / Grundstücksgrenze

**überbetriebliche Benutzung von Neuerungen** - Benutzung des in einem Betrieb eingereichten Neuerer-vorschlags oder der im Ergebnis einer Z<sup>7</sup> Neuerer-vereinbarung gemäß § 13 Ziff. 2 NVO zustande gekommenen Neuerung durch einen weiteren Betrieb oder mehrere weitere Betriebe. Eine ü. B. liegt nur vor, wenn der weitere Betrieb an Hand der Neuerung die in ihr dargelegte Vorrichtung selbst herstellt bzw. das dargelegte Verfahren anwendet. Die Neuerer haben einen Anspruch auf materielle Anerkennung für die ü. B. / materielle Anerkennung für Neuererleistungen), wenn der weitere Betrieb innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Benutzungsbeginn im ersten Betrieb mit der Benutzung beginnt.

**Überbrückungsgeld** - einmalige Geldzahlung an solche Werk tätigen, die infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen eine andere Arbeit im Betrieb oder in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat in einem anderen Betrieb übernehmen und dadurch in absehbarer Zeit ihren bisherigen / Durchschnittslohn auch durch Qualifizierungsmaßnahmen nicht wieder erreichen können (§ 121 AGB).

Ü. wird vom Betrieb in Höhe der Jahressumme der voraussichtlichen Minderung des Durchschnittslohnes gezahlt; übernimmt der Werk tätige eine Arbeit in einem anderen Betrieb, ist der bisherige Betrieb zur Zahlung verpflichtet. Mit dem rechtlich geregelten Anspruch auf Ü. wird dem Grundsatz sozialistischer Lohnpolitik Rechnung getragen, daß aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt resultierenden Veränderungen in den Arbeitsaufgaben der Werk tätigen sich nicht nachteilig auf deren Einkommen und damit auf die Arbeits- und Lebensbedingungen auswirken dürfen.

**Übergabeentscheidung** - Entscheidung der gesetzlich befugten Organe, ein Vergehen, eine / Ordnungswidrigkeit oder eine / Verfehlung an ein / gesellschaftliches Gericht zur Beratung und Entscheidung zu übergeben. **Vergehen** können von den Z<sup>7</sup> Untersuchungsorganen, vom Staatsanwalt oder vom / Gericht übergeben werden. Die Übergabe setzt voraus, daß die Handlung im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Bürgers nicht erheblich gesellschaftswidrig und unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Bürgers vom gesellschaftlichen Gericht eine wirksame erzieherische Einflußnahme zu erwarten ist, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Bürger seine Rechtsverletzung zugibt (§58 StPO; § 25 KKO; § 23 SchKO). Die Übergabe ist im Ergebnis der Anzeigprüfung, im / Ermittlungsverfahren